

Landesnachrichten *aktuell*

Nachwuchsmangel

Nach statistischen Angaben gab es im Jahr 2000 noch 40 Millionen Erwerbstätige, 2025 werden es wegen sinkender Geburtenraten nur noch 28 Millionen sein. Die Konsequenzen aus dieser demographischen Entwicklung müssen jetzt und nicht erst in 20 Jahren gezogen werden, denn schon in wenigen Jahren wird im öffentlichen Dienst der berufliche Nachwuchs knapp werden. 75 Prozent der Beschäftigten sind älter als 35 Jahre. Voraussichtlich ab 2015 trifft den öffentlichen Dienst die Pensionierungswelle – genau dann, wenn der Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften Deutschland fest im Griff hat.

Der Staat muss als Arbeitgeber attraktiver werden und den jungen Leuten signalisieren, dass Chancen und Perspektiven vorhanden sind. Dazu gehört auch, jungen Beamten den Einstieg je nach Qualifikationsniveau und die Möglichkeit des Aufstiegs nach erbrachter Leistung zu erlauben. **Der öffentliche Dienst ist im demographischen Herbst angekommen.** Höchste Zeit, durch vorausschauende Personalpolitik die Qualitätsstandards der Verwaltung zu erhalten und auch für die kommenden Generationen sicherzustellen. Die Erfüllung dieses Auftrags wird zwar durch die Verlagerung dienst- und besoldungsrechtlicher Kompetenzen auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform unnötig erschwert, muss aber dringend in Angriff genommen werden. Die Zeit zum Handeln ist jetzt.

Ausschuss öffentlicher Dienst berät über neue Beihilfe

Dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes unter Leitung von Prof. Dr. Walter Eykmann lag zum zweiten Mal das neu zu schaffende eigenständige bayerische Beihilferecht zur Beratung vor. In seinen Beschlussempfehlungen an den Landtag hat der Ausschuss in weiten Teilen Kompromisslösungen gefunden, die auch teilweise den Forderungen des BBB Rechnung tragen. Mit der Neuregelung sollen sich in der Gesamtschau – so die Versicherung der Staatsregierung gegenüber dem Ausschuss – für die bayerischen Beamtinnen und Beamten keine Einbußen ergeben.

Beihilfen für gesetzlich Versicherte

Ein Kritikpunkt des BBB war der Ausschluss gesetzlich versicherter Beamter von den (ergänzenden) Beihilfeleistungen. Im Gesetz soll nun klargestellt werden, dass auch weiterhin für Beamte, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, die ergänzenden Beihilfeleistungen im Rahmen von Zahnersatz, Heilpraktikerbehandlung und Wahlleis-

tungen im Krankenhaus bestehen bleiben.

Nicht mehr möglich wird es künftig sein, dass gesetzlich versicherte Beamte sich für die Leistung eines Zuschusses durch die gesetzliche Krankenversicherung entscheiden und zusätzlich die Beihilfe in Anspruch zu nehmen.

Für Kinder, bei denen ein Elternteil gesetzlich versichert und der andere Elternteil beihilfeberechtigt ist, soll in der vom Finanzministerium noch zu schaffenden Beihilfeverordnung eine Regelung im Sinne der Betroffenen geschaffen werden (Beibehaltung der Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe).

Eigenbehalte

Erneut wurden die beiden im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs erwogenen Ausgestaltungen des Selbstbehalts diskutiert: Erhebung eines nach Besoldungsgruppen gestaffelten pauschalierten Selbstbehalts oder Abzüge von Rechnungsbelegen und Rezepten.

Um eine angemessene Steuerungswirkung bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zu erreichen, hält der Ausschuss einen Abzug von Rechnungen und Rezepten für nötig, wie sie in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist. Eine ähnliche Steuerungswirkung könne durch Pauschbeträge nicht erreicht werden. Nach Auskunft des Finanzministeriums werde auch mit dieser Lösung der Verwaltungsaufwand gegenüber dem derzeitigen Beihilfesystem stark minimiert. Anders als im Entwurf vorgesehen, soll - so die Empfehlung des Ausschusses - ein Abzug von Rechnungen für allgemeine Krankenhausleistungen aber nicht erfolgen. Insoweit fehle es an der Steuerbarkeit durch den Einzelnen. Ein Abzug widerspräche damit dem Gesetzeszweck.

Belastungsgrenzen

Hinsichtlich der Belastungsgrenzen, bei deren Erreichen keine Abzüge mehr erfolgen, verbleibt es bei den im Entwurf vorgesehenen 2 % der Jahresbezüge bzw. 1 % der Jahresbezüge bei chronisch Kranken.

Ermächtigung des Finanzministeriums zum Verordnungserlass

Die im Entwurf enthaltene Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass einer Verordnung, die alles Nähere hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, des Inhalts und Umfangs der Beihilfen sowie des Verfahrens der Beihilfengewährung regelt, wurde vom BBB als deutlich zu weitgehend und zu unbestimmt kritisiert. Der Landtag gebe damit Entscheidungen aus der Hand, die eigentlich ihm oblägen. Dem will der Ausschuss entgegengewirkt wissen, indem im Gesetz verankert wird, dass die Staatsregierung den Landtag fortlaufend über den Erlass und geplante Änderungen der Rechtsverordnung unterrichtet. Damit sei zum einen eine ausreichende Einflussnahme durch den Landtag gesichert, zum anderen den Erfordernissen der Praxis nach schnellem Handeln Rechnung getragen.

Steueränderungsgesetz 2007

Auswirkungen für Beihilfeberechtigte mit studierenden Kindern

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1652) ergeben sich insbesondere für **Beihilfeberechtigte mit studierenden Kindern** Veränderungen. Mit Wirkung vom 01.01.2007 wird die **Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld grundsätzlich vom 27. auf das 25. Lebensjahr (zzgl. Zeiten Wehr- oder Ersatzdienst) herabgesetzt.**

Im Steueränderungsgesetz 2007 sind bereits für folgende Jahrgänge **Übergangsregelungen** (§ 52 Abs. 40 EStG i.d.F. Steueränderungsgesetz 2007) enthalten:

- Kinder, die in 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollenden (Jahrgänge 1980 und 1981) sind gar nicht betroffen.
- Für Kinder, die in 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten (Jahrgang 1982) wurde die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt.

Erstmals voll greift die neue Höchstdauer für die Kinder, die in 2006 das 23. Lebensjahr vollenden (ab Jahrgang 1983).

Das Erlöschen des Kindergeldanspruchs bedeutet auch gleichzeitig das Erlöschen des Beihilfeanspruchs sowie Verluste im Familienzuschlag, da ein Anspruch auf Beihilfe nur besteht, solange Kinder im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigt werden. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 BBesG Kinder berücksichtigt, wenn für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Dies ist insofern von Bedeutung, als dass sich **Studenten zu Beginn des Studiums** entscheiden müssen, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V **unwiderruflich**.

Für die Wahl des **passenden Krankenversicherungsschutzes** bestehen danach folgende Möglichkeiten:

- Beihilfe mit privater studentischer Krankenversicherung:
bis zum 25. Lebensjahr, zzgl. Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes, bzw. - soweit oben aufgeführte Übergangsregelungen greifen – bis zum Erreichen der dort genannten Altersgrenzen
- Kostenfreie Familienversicherung in der GKV (über den GKV-versicherten Ehepartner oder bei gesetzlich GKV-versicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400 € hat):
bis zum 25. Lebensjahr, zzgl. Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes.
- Gesetzliche studentische Krankenversicherung:
bis zum 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten dieser Grenzen ist eine jeweils eigenständige Absicherung, ggf. in Form einer 100prozentig privaten Versicherung notwendig.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, **dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und die private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert ist, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.**

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) und auch die BJJ haben sich wegen einer Übergangsregelung an das Bayerische Staatsministerium gewandt.

Es wurde gefordert in dem Schreiben, dass die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschriebenen berücksichtigungsfähigen Kinder eines Beihilfeberechtigten wie bisher bis zum 27. Lebensjahr, zuzüglich Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes, berücksichtigungsfähig bleiben.

**Wir können Ihnen eine erfreuliche Meldung übermitteln .
Das Finanzministerium hat sich der BBB- und der BJJ-Forderung nach einer Über-**



**gangsregelung bezüglich der Absenkung des Alters für den Bezug von Kindergeld (Steueränderungsgesetz 2007) für im Wintersemester bereits im Studium befindliche Kinder angeschlossen.
Für Betroffene bedeutet dies eine erhebliche Einsparung.**

Mit freundlichen Grüßen

Franz Eckert, Landesvorsitzender,

Reinhard Schatzl, stv. Landesvorsitzender,

Hans-Joachim Freytag, stv. Landesvorsitzender